

# Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

55. Jahrgang	ausgegeben am 27. Mai 2026	Nr. 3/2026
--------------	----------------------------	------------

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2026

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht mit Beschluss vom 26. März 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit			
dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	24.992.400,00 €	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	28.037.600,00 €	
im Finanzplan mit			
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	23.826.600,00 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	25.551.300,00 €	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	6.386.600,00 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	5.188.000,00 €	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	0,00 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	919.800,00 €	

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 3.045.200,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Für das Haushaltsjahr 2026 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	501 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	800 v.H.
2.	Gewerbsteuer	431 v.H.

**§ 7**

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

**§ 8**

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 31. März 2026 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 30. April 2026 hat der Landrat die Genehmigung erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahresabschlusses bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 16, zu den nachfolgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags, dienstags	von	08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags	und	14.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	von	08.00 – 12.00 Uhr
	und	13.30 – 17.30 Uhr
freitags	von	08.00 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 4. Mai 2026  
 Gemeinde Waldfeucht  
 Der Bürgermeister  
 Breuer

**Bekanntmachung  
des Beschlusses des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 21.05.2026  
über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44  
„Erweiterung Gewerbegebiet Waldfeucht-Bocket“ und seiner Änderungen**

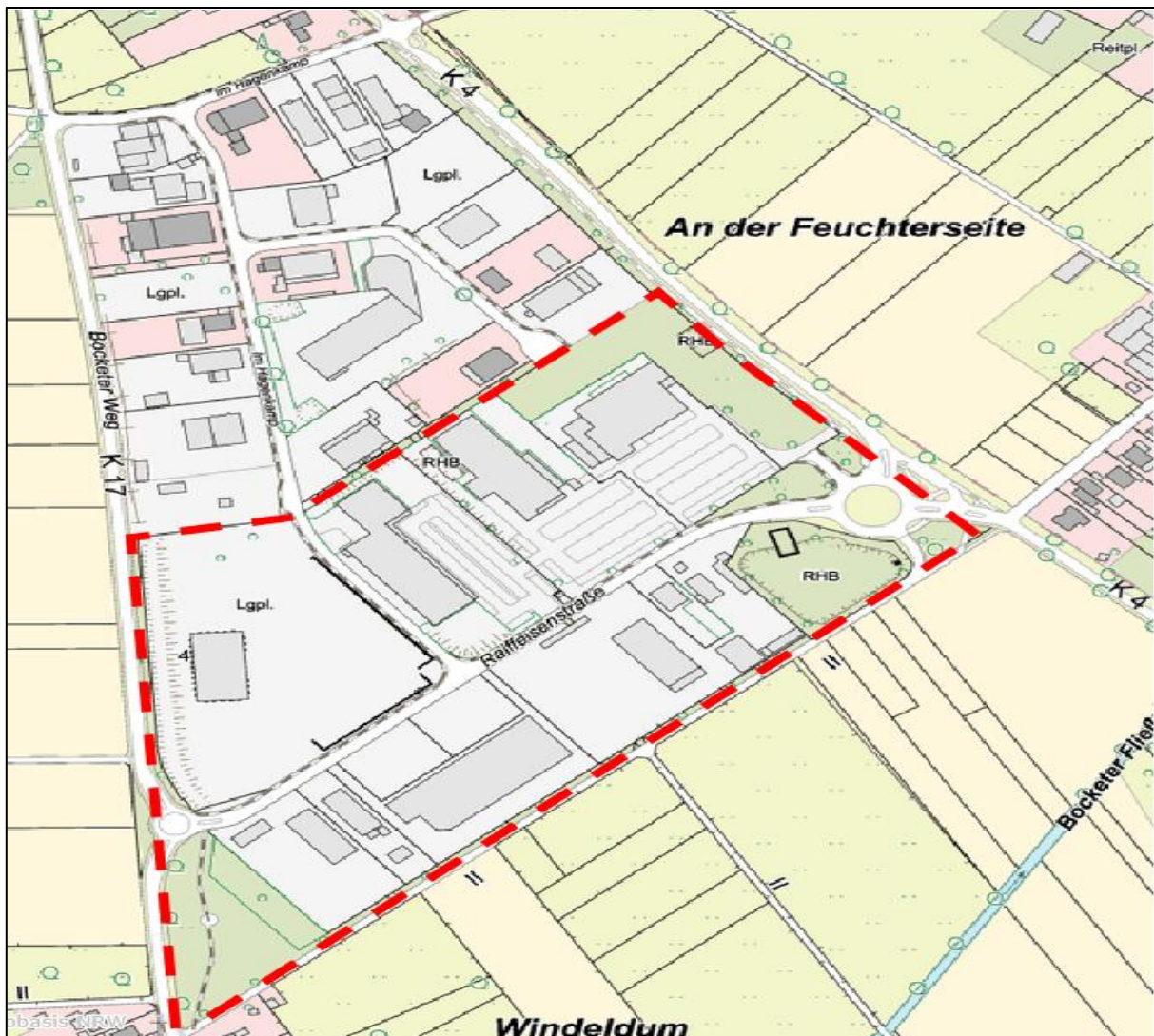
Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 21.05.2026 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 44 „Erweiterung Gewerbegebiet Waldfeucht-Bocket“ mit 1., 2. und 4. Änderung gemäß § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben.

- Aufhebungsbeschluss -

Ziel der Aufhebung ist es, Rechtssicherheit im jetzigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu schaffen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie umrandet (- - - - = Umrandung Geltungsbereich):



Der oben aufgeführte Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Waldfeucht, den 22. Mai 2026  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Breuer

## Information

### Förderung kleinerer denkmalpflegerischer Maßnahmen

Durch das Land Nordrhein-Westfalen wird den Gemeinden seit dem Jahr 2026 eine fachbezogene Pauschale zur Förderung kleinerer denkmalpflegerischer Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Über die Kriterien für die Zuteilung dieser Pauschale an einzelne denkmalpflegerische Maßnahmen können die Gemeinden frei entscheiden. Daher hat der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 19. Mai 2026 den folgenden Leitfaden für die Zuteilung der Pauschale beschlossen:

#### **Leitfaden der Gemeinde Waldfeucht über die Zuteilung der fachbezogenen Pauschale für die Gewährung von Zuwendungen für kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen**

Von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen wird den Gemeinden ab dem Jahr 2026 eine jährliche Pauschale in Höhe von 7.500 € zur Förderung kleinerer denkmalpflegerischer Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Die Zuteilung der Pauschale an die antragsberechtigten Denkmaleigentümer soll auf Grundlage der in diesem Leitfaden festgelegten Voraussetzungen und Kriterien erfolgen und so eine Gleichbehandlung aller Antragsteller gewährleisten.

#### **1. Förderfähigkeit**

Förderfähig ist die Durchführung kleinerer Denkmalpflegemaßnahmen Dritter.

Hierzu gehören die Instandsetzung, Erhaltung, Freilegung, wissenschaftliche Erforschung, Erfassung oder Präsentation von Denkmälern und in Denkmalbereichen liegenden Objekten.

Es muss eine denkmalrechtliche Erlaubnis zur Durchführung der Maßnahme vorliegen.

Nicht förderfähig sind Modernisierungsmaßnahmen und die Erneuerung von Heizungs- und/oder Elektroanlagen. Hierzu gehören z.B. die energetische und/oder technische Ertüchtigung mit Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen.

Ebenfalls darf die Maßnahme nicht bereits aus anderen Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder der Europäischen Union gefördert werden (keine Doppelförderung).

#### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind private und kirchliche Denkmalmaßnahmen natürlicher und juristischer Personen.

#### **3. Förderhöhe**

Die maximale Förderhöhe liegt für private Maßnahmen bei 50 %

und bei kirchlichen Maßnahmen bei 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

#### **4. Bagatellgrenze**

Eine Bagatellgrenze ist nicht vorgesehen, um gerade kleinere denkmalpflegerische Maßnahmen fördern zu können.

#### **5. Kostengrenze**

Sollten die zuwendungsfähigen Kosten bei Privat- und juristischen Personen 10.000 € und bei Kirchen und Religionsgemeinschaften 25.000 € übersteigen, sollte zunächst eine Zuwendung aus der Landesförderung angestrebt werden. So kann die Gemeinde-Pauschale den kleineren Maßnahmen zugutekommen.

Sollte eine Landesförderung nicht erfolgen, kann nachträglich eine Förderung aus der Gemeinde-Pauschale beantragt werden.

#### **6. Antragsform**

Die Förderung aus der Gemeinde-Pauschale ist in Textform unter Vorlage der angefallenen Rechnungen einzureichen.

Es können nur Rechnungen berücksichtigt werden, die nach Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis ausgestellt wurden.

#### **7. Stichtag**

Stichtag zur Einreichung des Förderantrages ist der 31.08. des laufenden Jahres.

Anträge, die nach dem Stichtag eingehen, werden für die Förderung im Folgejahr berücksichtigt.

### 8. Zuteilung der Mittel

Die Gemeinde-Pauschale wird unter allen förderfähigen Anträgen zu gleichen Anteilen aufgeteilt.

Übersteigt die maximale Förderhöhe nach Ziffer 3 aller im laufenden Jahr förderfähigen Maßnahmen den Betrag der gesamten Fördermittel in Höhe von 7.500 €, erfolgt die Zuteilung der Mittel im Verhältnis der förderfähigen Kosten der jeweiligen Maßnahme zu den förderfähigen Kosten aller Maßnahmen des laufenden Jahres, multipliziert mit 7.500 €.

Sollten, nachdem allen eingereichten Maßnahmen des laufenden Jahres die Maximalförderung zugeteilt wurde, die Fördermittel von 7.500 € für das laufende Jahr nicht vollständig ausgeschöpft sein, werden die Maßnahmen des Vorjahres, welche nach Satz 2 gekürzt wurden, im Rahmen der noch verfügbaren Mittel aufgestockt, jedoch nur bis zur maximalen Förderhöhe nach Ziffer 3.

Werden die Fördermittel von 7.500 € durch die im laufenden Jahr eingegangenen Anträge und die Aufstockung der Vorjahresanträge nach Satz 3 bis zur Maximalförderung nicht vollständig ausgeschöpft, kann die maximale Förderhöhe aus Ziffer 3 überschritten werden (Nachverteilung).

Auch hier erfolgt die Zuteilung der die maximale Förderhöhe übersteigenden Mittel im Verhältnis der förderfähigen Kosten der jeweiligen Maßnahme zu den förderfähigen Kosten aller Maßnahmen des laufenden Jahres, multipliziert mit 7.500 €.

Die Nachverteilung erfolgt zunächst für die Maßnahmen des laufenden Jahres bis zu einer Förderhöhe von 100 % und bei weiteren verfügbaren Mitteln für die Maßnahmen des Vorjahres, ebenfalls bis zu einer Förderhöhe von 100 %.

### 9. Förderbescheid

Die Zuteilung der Mittel wird den Antragstellenden durch einen Förderbescheid mitgeteilt.

### 10. Auszahlung

Die zugeteilte Förderung wird bis zum 30.11 des laufenden Jahres auf das durch die Antragstellenden angegebene Konto überwiesen.

\*\*\*\*\*

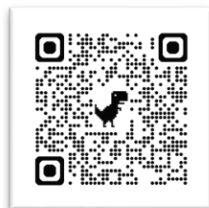
Bei Rückfragen zur Denkmalförderung wenden Sie sich bitte an den Fachbereich 4 der Gemeindeverwaltung Waldfeucht. Ansprechpartnerin ist Frau Pigula (02455-399124 oder [f.pigula@waldfeucht.de](mailto:f.pigula@waldfeucht.de)).

---

# Heimatpreis 2026

Jetzt bewerben und Engagement sichtbar machen!

**Diesjähriges Motto**  
**"Engagement für eine lebendige Heimat"**



## Defibrillatoren an elf Standorten in der Gemeinde Waldfeucht

In der Gemeinde Waldfeucht stehen Defibrillatoren (AEDs) an folgenden elf Standorten zur Verfügung:

### Defibrillatoren: Schnelle Hilfe an elf Standorten in der Gemeinde Waldfeucht

Ein plötzlicher Herz-Kreislauf-Stillstand ist eine der häufigsten Todesursachen. Entscheidend für die Überlebenschancen ist eine schnelle und effiziente Ersthilfe – idealerweise innerhalb der ersten Minuten. Hierbei spielen Defibrillatoren, sogenannte **AEDs (Automatisierte Externe Defibrillatoren)**, eine zentrale Rolle, da sie Laien in der Reanimation unterstützen und Leben retten können.

### Warum Defibrillatoren?

Ein AED analysiert den Herzrhythmus selbstständig und gibt bei Bedarf einen Stromimpuls ab, um einen normalen Rhythmus wiederherzustellen. Diese Geräte sind speziell für Laien entwickelt und leiten die Benutzer durch akustische und optische Signale sowie gesprochene Anweisungen sicher an. Der Einsatz eines AEDs ist kinderleicht und erhöht die Überlebenschancen bei einer defibrillierbaren Herzrhythmusstörung erheblich. Je schneller der Defibrillator eingesetzt wird, desto besser sind die Aussichten auf eine erfolgreiche Wiederbelebung.

### Integration in die Rettungskette

Die Standorte der Defibrillatoren in Waldfeucht sind auch in der **Corhelper-App** verzeichnet. Diese App ermöglicht es der Rettungsleitstelle, bei eingehenden Notrufen nicht nur Notarzt und Rettungswagen zu alarmieren, sondern auch freiwillige Ersthelfer in der Nähe zu benachrichtigen. Dadurch kann die Zeit bis zur ersten Hilfe erheblich verkürzt werden.

### Defibrillatoren-Standorte in der Gemeinde Waldfeucht

Die Gemeinde Waldfeucht stellt an folgenden elf Orten Defibrillatoren zur Verfügung:

<b>Braunsrath:</b>	Clemensstraße 35, neben dem Rolltor des Feuerwehrhauses
<b>Selsten:</b>	Ecke Selstener Straße/Stieg (Parkplatz)
<b>Hontem:</b>	Ecke Anton-Laumen-Straße/End
<b>Löcken:</b>	Lindenstraße, Dreiecksgrundstück gegenüber dem Kapellchen
<b>Obspringen:</b>	Engerstraße 45, neben der Oase am Feuerwehrgerätehaus
<b>Haaren I:</b>	Haarener Straße 183, Schulzentrum, Hauptgebäude, rechts neben Haupteingang
<b>Haaren II:</b>	Alter-Klauser-Kirchweg 18, rechts neben dem Haupteingang des Hallenbads
<b>Haaren III:</b>	Ecke Brauereistraße/Johannesstraße, Seiteneingang ehem. Haus Sonntag
<b>Brüggelchen:</b>	Dorfstraße 19, ehem. Schule, Eingang von der Dorfstraße/Bushaltestelle
<b>Waldfeucht:</b>	Brabanter Straße 32, Bürgertreff, rechts neben dem Haupteingang
<b>Bocket:</b>	Am Dorfplatz 2, Alte Schule Bocket, überdachter Eingangsbereich links

### Zusätzliche Informationen

Die genauen Standorte der Defibrillatoren können auch auf der Website der Gemeinde Waldfeucht eingesehen werden:

👉 [www.waldfeucht.de/politik-und-verwaltung/buerger/hilfe-im-notfall/](http://www.waldfeucht.de/politik-und-verwaltung/buerger/hilfe-im-notfall/)